

Informationen der Rechtsanwaltskanzlei Cattaneo & Partners
Lugano | Zürich

Das Steuersystem der Schweiz: ein Überblick

lic. jur. & lic. phil. Daniele Cattaneo, Rechtsanwalt

Allgemeines

Die Besteuerung erfolgt auf den folgenden drei Ebenen:
Bund, Kanton und Gemeinde.

Die direkten Steuern werden bei den **juristischen Personen auf dem Gewinn und dem Kapital** erhoben.

Bei den **natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften** werden sie auf dem **Einkommen und dem Vermögen** erhoben.

Die Unternehmensbesteuerung ist von der Struktur des Unternehmens abhängig. So werden z.B. Betriebs-, Holding- oder Verwaltungsgesellschaften privilegiert besteuert.

Direkte und indirekte Steuer

In der Schweiz werden sowohl direkte als auch indirekte Steuern erhoben.

Indirekte Steuern und Abgaben in Form von Belastungen des Konsums und des Verbrauchs sind dem Bund vorbehalten.

Der Anteil der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten gering. Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu erhalten, sollen Staatsaufgaben vermehrt aus Mehrwertsteuereinnahmen statt über direkte Steuern und Lohnnebenkosten finanziert werden, insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Höchstsatz der Mehrwertsteuer zurzeit erst 7,6% beträgt.

Besteuerung natürlicher Personen

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder die sich in der Schweiz aufhalten und hier erwerbstätig sind, unterliegen der Steuerpflicht in der Schweiz. Die Steuern werden in der Regel nicht vom Arbeitgeber in Abzug gebracht, sondern nach dem Prinzip der Selbstdeklaration in einem Veranlagungsverfahren nachträglich erhoben.

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aber ohne Niederlassungsbewilligung, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (bei frisch Eingereisten mit einer B-Bewilligung ist dies der Normalfall), unterliegen der Quellensteuer. Diese direkt vom Arbeitgeber abgezogene Steuer ersetzt die direkte Bundes-, die Kantons- und Gemeindesteuer. Erreicht der steuerbare Ertrag die Höhe von CHF 120'000, wird nachträglich eine reguläre Veranlagung vorgenommen.

Leitende Angestellte oder Spezialisten (sog. Expatriates), die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt wurden, um z.B. eine Zweigniederlassung aufzubauen, profitieren von der Abzugsfähigkeit besonderer Berufskosten wie z.B. Wohn-, Reise- oder Schulkosten.

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ebenfalls einer beschränkten Steuerpflicht, falls sie Einkünfte in der Schweiz erzielen. Das betrifft u.a. die Mitglieder der Geschäftsleitung von ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der Schweiz. Um eine doppelte Besteuerung in der Schweiz und im Ausland zu vermeiden oder zu mildern, hat die Schweiz mit

mehr als 60 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.

Die kumulierte maximale Belastung des Einkommens mit Steuern aller Stufen **liegt um 25%**, wobei die Sätze zwischen den verschiedenen Kantonen und Gemeinden stark differieren.

Besteuerung juristischer Personen

Die Kapitalgesellschaften unterliegen einer Gewinn- und (auf kantonaler und kommunaler Ebene) einer Kapitalsteuer. Die Steuersätze der meisten Kantone für die Gewinnbesteuerung sind zurzeit noch progressiv ausgestaltet, wobei sich die Höhe des Satzes in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht nach der absoluten Höhe des Gewinns, sondern nach der Rendite, also dem Verhältnis zwischen Gewinn und Eigenkapital, richtet; im Bund hingegen wird der Reingewinn zu einem einheitlichen Satz von **8,5%** besteuert. Die Steuern sind durchwegs als Kosten vom Gewinn absetzbar, sodass der effektive Steuersatz noch etwas niedriger liegt. Die Kapitalsteuer ist in den meisten Kantonen proportional ausgestaltet, die übrigen Steuerordnungen sehen eine leichte Progression vor. Auch hier bestehen hinsichtlich der Steuerbelastung erhebliche regionale Unterschiede: Die maximale Gesamtbelastung des Gewinns liegt zwischen 20% und 45%, während vom Kapital i. d. R. unter 5% als Steuer abzuführen sind.

Einkommen von Gesellschaften

Die Gewinne von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht bei der Gesellschaft besteuert, sondern als Einkommen der Gesellschafter behandelt. Eine Besteuerung in der Schweiz erfolgt, wenn die Gesellschaft hier eine Betriebsstätte unterhält.

Holding- und Domizilprivileg

Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften ohne geschäftliche Aktivitäten in der Schweiz (früher «Domizilgesellschaften») sowie vereinzelt auch Gesellschaften, die nur oder vorwiegend Hilfsfunktionen für nahe stehende ausländische Unternehmen ausüben, unterliegen in den meisten Kantonen keiner oder einer verminderten Ertragssteuer und nur einer reduzierten Kapitalsteuer («Holding- und Domizilprivileg »); ausserdem wird Kapitalgesellschaften, die neben ihrer normalen Geschäftstätigkeit massgebliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, i. d. R. entsprechend dem Anteil des Beteiligungsertrages am Gesamtgewinn eine Ermässigung der Gewinnsteuer gewährt («Beteiligungsabzug»). Auf Bundesebene wird nur dieser Beteiligungsabzug gewährt, nicht aber das Holding- oder das Domizilprivileg. Seit der Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 erstreckt sich der Beteiligungsabzug auf Bundesebene auch auf Kapitalgewinne aus der Veräusserung massgeblicher Beteiligungen (mindestens 20%ige Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft); allerdings besteht für Beteiligungen, die schon vor 1997 bestanden (sog.

Altbeteiligungen), eine Sonderregelung, die eine steuerneutrale Realisierung von Kapitalgewinnen grundsätzlich erst ab 2007 zulässt. Eine steuerneutrale Umstrukturierung von Altbeteiligungen ist vor 2007 nur im internationalen Konzernverhältnis möglich.

Steuererleichterungen

Die meisten Kantone gewähren neu zuziehenden Unternehmen Steuererleichterungen, wenn der Zugang dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dient; solche Privilegien sind allerdings auf zehn Jahre zu begrenzen. Seit Mai 2000 kommen zudem unter bestimmten Umständen Investoren (sog. «business angels»), die «start-up»-Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen, bei der direkten Bundessteuer in den Genuss von gewissen Steuererleichterungen.

Schuldzinsen

Bis Ende 2000 konnten natürliche Personen sämtliche Schuldzinsen, unabhängig vom Verwendungszweck des betreffenden Kredits, bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens zum Abzug bringen. Mit der Einführung des so genannten Stabilisierungsprogramms wurden dieser unlimitierten Abzugsfähigkeit Grenzen gesetzt: Private Schuldzinsen sind neu nur im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50 000 abziehbar; Zinsen auf Geschäftsschulden bleiben dagegen weiterhin voll abziehbar. Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden, womit die auf ihre Finanzierung entfallenden Zinsen voll zum Abzug zugelassen werden. Eine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz besteht wie erwähnt grundsätzlich nur für Personen, die hier ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Jedoch unterliegen auch nicht hier ansässige Personen einer auf das schweizerische Einkommen beschränkten Steuerpflicht, sofern eine «wirtschaftliche Zugehörigkeit» zur Schweiz besteht; eine solche wird insbesondere auch begründet durch die Geschäftsabwicklung über einen wirtschaftlich abhängigen Vertreter, der de facto nicht als selbstständiger Kaufmann mit eigenem Risiko auftritt, sondern ähnlich eng wie ein Arbeitnehmer an den Prinzipal gebunden ist. Eine solche Konstellation ist insbesondere im Agenturvertrag denkbar.

Emissionsabgabe

Bei Gründungen und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften wird auf Bundesebene eine Emissionsabgabe («Stempelsteuer») von 1% aller der Gesellschaft zufließenden Mittel (mindestens aber des Nennwerts) erhoben, soweit diese die Freigrenze von CHF 250000 übersteigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Fusionen, Umwandlungen und Unternehmensspaltungen, bei denen ja neue Gesellschaften entstehen und deshalb Beteiligungsrechte ausgegeben werden, unter Beachtung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen hinsichtlich der

Stempelabgaben steuerneutral ausgestaltet werden können.

Verrechnungsteuer

Dividenden und andere Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen auf Bundesebene einer Quellenbesteuerung, der so genannten Verrechnungssteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Steuer zum anwendbaren Satz (i.d.R. 35%) vor Auszahlung des Ertrages in Abzug zu bringen; Zahlungsempfänger im Inland können die Steuer zurückfordern bzw. mit ihrer endgültigen Einkommenssteuer verrechnen lassen, während im Ausland ansässige Begünstigte einen Rückerstattungsanspruch nur haben, wenn ein im konkreten Fall anwend-

bares Doppelbesteuerungsabkommen einen solchen vorsieht. In vielen Abkommen bleibt eine Sockelsteuer, die nicht rückforderbar ist, als definitive Steuerbelastung. Zu beachten ist, dass jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Anteilsinhaber, die keine Kapitalrückzahlung darstellt, als Beteiligungsertrag der Verrechnungssteuer unterliegt. Hierunter fallen insbesondere auch die so genannten verdeckten

Gewinnausschüttungen: Als solche gelten alle Leistungen an die Anteilseigner, denen keine adäquate Gegenleistung gegenübersteht, bei denen mithin das «at arm's length»-Prinzip missachtet wird.
